

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (18. AtGÄndG)

A. Problem und Ziel

Mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juni 2011 hatte der Bundestag nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima beschlossen, die kommerzielle Nutzung der Kernenergie zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestaffelt bis 2022 zu beenden und darüber hinaus die mit dem Elften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen wieder gestrichen (beschleunigter Atomausstieg). Der beschleunigte Atomausstieg ist seitdem Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016

Gegen das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes wurden verschiedene Verfassungsbeschwerden von Energieversorgungsunternehmen erhoben. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte in seinem Urteil vom 6. Dezember 2016, dass das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes mit dem Ziel der Beschleunigung des Atomausstiegs weitgehend im Einklang mit dem Grundgesetz steht. Lediglich in zwei Punkten besteht verfassungsrechtlicher Korrekturbedarf. Dies betrifft zum einen das Fehlen einer Ausgleichsregelung für Investitionen, die zwischen dem 28. Oktober 2010 und dem 16. März 2011 im berechtigten Vertrauen auf die durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen in den Kernkraftwerken vorgenommen, durch den durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes angeordneten Entzug der zusätzlichen Elektrizitätsmengen jedoch entwertet worden sind. Zum anderen ist das Gesetz insoweit verfassungswidrig, als es nicht eine im Wesentlichen vollständige Verstromung der den Kernkraftwerken in Anlage 3 Spalte 2 zum Atomgesetz zugewiesenen Elektrizitätsmengen sicherstellt und keinen angemessenen Ausgleich hierfür gewährt.

Das Bundesverfassungsgericht stellte im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes fest, dass aller Voraussicht nach alle Kernkraftwerke, die über den 6. August 2011 hinaus betrieben werden dürfen, die ihnen mit dem Beendigungsgesetz von 2002 zugewiesenen Elektrizitätsmengen bis zu den durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes festgelegten Abschaltterminen vollständig verstromen könnten. Dies gelte nicht für die Kernkraftwerke, die mit dem Inkrafttreten des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes am 6. August 2011 ihre Berechtigung zum Leistungsbetrieb verloren haben und für die dem Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich zugeordneten Elektrizitätsmengen. Bei der Prognose, inwieweit diese Elektrizitätsmengen nach Übertragung auf betriebsfähige Kernkraftwerke innerhalb ihrer Restlaufzeiten zusätzlich zu deren eigenen Elektrizitätsmengen verbraucht werden könnten, gelangte das Bundesverfassungsgericht aufgrund einer konzerninternen Betrachtung zu dem Ergebnis, dass RWE und Vattenfall angesichts der gesetzlich festgelegten Restlaufzeiten ihrer Anlagen substantielle Teile ihrer Elektrizitätsmengen von 2002 nicht konzernintern ausnutzen könnten, wohingegen EnBW und E.ON über mehr Verstromungskapazität verfügten, als sie zur Verwertung ihrer Reststrommengen von 2002 benötigten. Laut Bundesverfassungsgericht wiege diese Beeinträchtigung schwer und sei in Abwägung mit dem Ziel der beschleunigten Beendigung der Kernenergienutzung für die Beschwerdeführerinnen – die Betreibergesellschaft des Kern-

kraftwerks Krümmel, Vattenfall und RWE – unzumutbar. Das zu erwartende Verstrombarkeitsdefizit sei erheblich und betreffe eine besonders vertrauensgeschützte Position. So komme den durch das Beendigungsgesetz von 2002 zugewiesenen Elektrizitätsmengen ein besonderer Bestandsschutz zu. Sie seien Teil einer Übergangsregelung, die einen besonderen Vertrauensschutz bezwecke. Zudem seien RWE und Vattenfall unzumutbar gegenüber den konkurrierenden Unternehmen EnBW und E.ON benachteiligt, die ihre Elektrizitätsmengen innerhalb der Laufzeiten ihrer Kernkraftwerke vollständig verwerten könnten.

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes

Der Gesetzgeber war verpflichtet, bis zum 30. Juni 2018 eine Neuregelung zu schaffen. In Ansehung dessen beschloss der Gesetzgeber das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 10. Juli 2018, welches vorsah, die verfassungsrechtlichen Beanstandungen durch die Regelung eines angemessenen finanziellen Ausgleichs zu beseitigen. Zum einen war die Einfügung einer Ausgleichsregelung für Investitionen vorgesehen, die zwischen dem 28. Oktober 2010 und dem 16. März 2011 im berechtigten Vertrauen auf die durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen in den Kernkraftwerken vorgenommen, durch den durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes angeordneten Entzug der zusätzlichen Elektrizitätsmengen jedoch entwertet worden waren. Zum anderen war – in Bezug auf das vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Verstromungsdefizit – die Einfügung einer Ausgleichsregelung vorgesehen, wonach die Genehmigungsinhaber der Kernkraftwerke Brunsbüttel, Krümmel und Mülheim-Kärlich einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich in Geld erhalten, soweit die diesen Kernkraftwerken nach Anlage 3 Spalte 2 zum Atomgesetz ursprünglich zugewiesenen Elektrizitätsmengen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 nicht erzeugt und nicht auf ein anderes Kernkraftwerk übertragen würden (§ 7f Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes). Der Ausgleich sollte für das Kernkraftwerk Brunsbüttel auf zwei Drittel und für das Kernkraftwerk Krümmel auf die Hälfte der Elektrizitätsmengen nach Satz 1 begrenzt sein (§ 7f Absatz 1 Satz 2 in der Fassung des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes). Dies entsprach dem jeweiligen Beteiligungsanteil Vattenfalls an den Betreibergesellschaften dieser Kernkraftwerke.

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 2020

Auch gegen das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes wurde von Seiten der Energieversorgungsunternehmen Verfassungsbeschwerde erhoben. Mit Beschluss vom 29. September 2020 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass der Gesetzgeber auch für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2018 weder durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes noch durch ein anderes Gesetz eine Neuregelung in Kraft gesetzt habe, die eine im Wesentlichen vollständige Verstromung der den Kernkraftwerken in Anlage 3 Spalte 2 zum Atomgesetz zugewiesenen Elektrizitätsmengen sicherstellt oder einen angemessenen Ausgleich für nicht mehr verstrombare Teile dieser Elektrizitätsmengen gewährt. Der Gesetzgeber bleibt demzufolge zur Neuregelung verpflichtet, um die bereits mit dem Urteil vom 6. Dezember 2016 festgestellten verfassungsrechtlichen Beanstandungen zu beseitigen. Das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes sei als solches bereits nicht in Kraft getreten. Selbst ein unverändertes Inkrafttreten des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes reiche nicht aus, um den durch das Urteil vom 6. Dezember 2016 festgestellten Verfassungsverstoß zu beenden. So ergebe sich ohne vollständige Prüfung des nicht in Kraft getretenen Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes unter anderem, dass die Bestimmungen des einzufügenden § 7f Absatz 1 nicht dafür sorgten, dass der mit der gesetzlichen Festlegung fester Abschalttermine der Kernkraftwerke verbundene Eigentumseingriff des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes nunmehr die Grenzen der Verhältnismäßigkeit wahre. Hinsichtlich der quantitativen Begrenzung des Ausgleichsanspruchs auf zwei Drittel der Elektrizitätsmengen des Kernkraftwerks Brunsbüttel und die Hälfte der Elektrizitätsmengen des

Kernkraftwerks Krümmel – entsprechend dem Beteiligungsanteil Vattenfalls an den Betreibergesellschaften dieser Kernkraftwerke – lasse sich die Gefahr einer verfassungswidrigen Anspruchskürzung nicht von vornherein von der Hand weisen. Es könne dazu kommen, dass Vattenfall in der Summe nicht das verfassungsrechtlich gebotene Äquivalent einer im Wesentlichen vollständigen Verstromung der ihr rechnerisch für die Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel im Jahr 2002 zugewiesenen Reststrommengen erhalte. Darüber hinaus könne je nach konkreter Ausgestaltung die dem E.ON-Konzern angehörende PreussenElektra – als andere Anteilseignerin der Betreibergesellschaften beider Kernkraftwerke – genauso belastet sein wie Vattenfall. Zum Vorteil des Staatshaushalts könnten verbleibende Elektrizitätsmengen finanziell unausgeglichen bleiben.

Weitere gerichtliche Auseinandersetzungen

Daneben haben Energieversorgungsunternehmen in Ansehung der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 und in Ansehung des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes weitere Klagen vor den Fachgerichten erhoben. Darüber hinaus ist wegen des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes ein Schiedsgerichtsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten aufgrund des Vertrages über die Energiecharta anhängig.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 29. September 2020 auf die sehr abweichenden Auffassungen der Beteiligten hingewiesen, wie die im Einzelnen hochkomplexen Fragen gelöst werden sollen, die aus den gemeinsamen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen zweier Konzerne (E.ON und Vattenfall) an den Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel resultieren, von denen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 jedoch nur ein Konzern ausgleichsberechtigter ist. Es ist unklar, wie eine Neuregelung des Gesetzgebers in Anbetracht dieser komplexen Sach- und Rechtslage verfassungsgemäß auszugestalten wäre.

Es ist davon auszugehen, dass eine Neuregelung durch den Gesetzgeber, die nicht im Einvernehmen mit den Energieversorgungsunternehmen getroffen wird, Gegenstand weiterer gerichtlicher Auseinandersetzungen würde. Auf absehbare Zeit bestünde somit keine Gewissheit, ob die sich aus dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes ergebenden Beeinträchtigungen von verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen verfassungsgemäß behoben wären. Auch mit Blick auf die beeinträchtigten Grundrechtspositionen der Betroffenen ist es jedoch geboten, nicht erst eine endgültige Klärung der zwischen den Beteiligten strittigen Rechtsfragen auf dem Rechtsweg über den Verlauf mehrerer weiterer Jahre abzuwarten.

B. Lösung

Es ist das Ziel dieses Gesetzes, die sich aus dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes ergebenden Beeinträchtigungen von verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen für die betroffenen Energieversorgungsunternehmen im Einklang mit der Verfassung zu beheben und alle hiermit verbundenen zwischen den Beteiligten strittigen Rechtsfragen in gegenseitigem Einvernehmen abschließend so zu regeln, dass im Zusammenhang mit dem beschleunigten Atomausstieg zwischen den Beteiligten endgültig Rechtsfrieden herrscht. Zu diesem Zweck wird verschiedenen Energieversorgungsunternehmen in unterschiedlichem Umfang ein konkreter finanzieller Ausgleich für entwertete Investitionen in die Laufzeitverlängerung und für gemäß Anlage 3 Spalte 2 unverwertbare Elektrizitätsmengen gewährt. Durch die Neuregelung werden die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 festgestellten Grundrechtsverstöße beseitigt. Da mit dem durch dieses Gesetz gewährten Ausgleich die Beschwer der Energieversorgungsunternehmen entfällt, verpflichten sie sich auf Grund eines mit der Bundesrepublik Deutsch-

land abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages dazu, sämtliche nationalen und internationalen Rechtsstreitigkeiten zu beenden, die mit Blick auf das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes, die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 und das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes anhängig sind. Darüber hinaus verpflichten sie sich, ihre – auf Grundlage der vom Gesetzgeber mit dem (nicht in Kraft getretenen) Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes beschlossenen Ausgleichsregelung für entwertete Investitionen in die Laufzeitverlängerung – eingereichten Anträge auf angemessenen Ausgleich zurückzunehmen. Des Weiteren verzichten die Energieversorgungsunternehmen vertraglich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen gleich welcher Art und auf welcher Grundlage aufgrund von Sachverhalten, die den (zu beendenden) anhängigen Rechtsstreitigkeiten zugrunde liegen, oder anderweitig mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes, der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016, dem Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes oder diesem Gesetzentwurf im Zusammenhang stehen. Hier-von ausgenommen sind einzig Rechtsbehelfe, die allein der positiven Durchsetzung von Verpflichtungen und Rechten dienen, die Gegenstand dieses Gesetzesentwurfs oder des zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages sind.

Konkret werden hierzu durch § 7e zwei Anspruchsgrundlagen auf finanziellen Ausgleich zu Gunsten der hierin bezeichneten Energieversorgungsunternehmen geschaffen.

§ 7e Absatz 1 regelt finanzielle Ausgleichsansprüche zu Gunsten von EnBW, RWE und der zu E.ON gehörenden PreussenElektra als Ausgleich für Investitionen, die im berechtigten Vertrauen auf die durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich zugewiesenen Elektrizitätsmengen vorgenommen, durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes jedoch entwertet wurden.

§ 7e Absatz 2 regelt finanzielle Ausgleichsansprüche zu Gunsten von RWE für einen festgelegten Umfang an Elektrizitätsmengen des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich und zu Gunsten von Vattenfall für einen jeweils festgelegten Umfang an Elektrizitätsmengen der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel.

§ 7g enthält eine Ermächtigung, für die Bundesrepublik Deutschland einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den dort bezeichneten Energieversorgungsunternehmen und den Gesellschaften, an denen sie mittelbar und unmittelbar Anteile halten und die durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes betroffen sind, zu schließen. Durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag dürfen die aus den §§ 7e und 7f (§ 7f regelt einen Anspruch des Bundes als Sonderkonstellation für den Fall zusätzlichen Bedarfs ausgeglichener Elektrizitätsmengen durch EnBW) folgenden Rechte und Pflichten zusätzlich geregelt werden und darüberhinausgehend erforderliche vertragliche Regelungen getroffen werden. Darüber hinaus sieht die Ermächtigung vor, mit den Energieversorgungsunternehmen und ihren Tochtergesellschaften, die durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes betroffen sind (also etwa den Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke), die Beendigung anhängiger Rechtsbehelfsverfahren und laufender Verwaltungsverfahren sowie Rechtsbehelfsverzichte zu vereinbaren.

C. Alternativen

Soweit das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 6. Dezember 2016 weitere Optionen zur Behebung der aufgezeigten verfassungsrechtlichen Beanstandungen benennt, werden diese Optionen nicht verfolgt. Die Verlängerung von Laufzeiten für individuelle Kernkraftwerke könnte zwar die haushaltsmäßigen Belastungen reduzieren, widerspricht jedoch dem mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes verfolgten Ziel des Gesetzgebers der frühestmöglichen Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen durch die Ausgleichsansprüche aufgrund von § 7e Haushaltsausgaben in Höhe von 2, 428 313 302 Milliarden Euro. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt und durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bewirtschaftet werden.

Die Haushalte der Länder und der Kommunen werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 38 592 Euro, der durch die Verhandlungen der Energieversorgungsunternehmen zur Schließung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland bedingt ist.

Der Gesetzentwurf begründet keinen Anwendungsfall der „One in, one out – Regelung“ für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung. Zum einen setzt der Gesetzentwurf die Verpflichtung des Bundesverfassungsgerichts um, eine Neuregelung zu treffen, um die verfassungsrechtlichen Beanstandungen des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes zu beseitigen. Zum anderen handelt es sich um einmaligen Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 35 316 Euro, der durch die Verhandlungen des Bundes mit den Energieversorgungsunternehmen zur Schließung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages bedingt ist.

Für Länder und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Strompreise und ggf. auch auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

(18. AtGÄndG)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 5“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Aus den Elektrizitätsmengenkontingenten der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel gemäß Anlage 3 Spalte 2 sind von einer Übertragung nach den Sätzen 1 bis 4 ausgenommen

1. für das Kernkraftwerk Brunsbüttel Elektrizitätsmengen von 7 333,113 Gigawattstunden und
2. für das Kernkraftwerk Krümmel Elektrizitätsmengen von 26 022,555 Gigawattstunden.“

2. § 7 Absatz 1d wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „dass“ werden die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 2“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Aus dem Elektrizitätsmengenkontingent des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich gemäß Anlage 3 Spalte 2 sind von einer Übertragung nach Absatz 1b Satz 1 bis 3 ausgenommen Elektrizitätsmengen von 25 900,00 Gigawattstunden.“

3. Nach § 7d werden die folgenden §§ 7e bis 7g eingefügt:

¹⁾ Dieses Gesetz ersetzt das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122) in Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 2020 (Az. 1 BvR 1550/19).

„§ 7e

Finanzieller Ausgleich

(1) Als Ausgleich für Investitionen, die im berechtigten Vertrauen auf die durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1814) in Anlage 3 Spalte 4 zusätzlich zugewiesenen Elektrizitätsmengen vorgenommen, durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704) jedoch entwertet wurden, hat

1. die EnBW Energie Baden-Württemberg AG einen Anspruch auf Zahlung von 80 Millionen Euro,
2. die PreussenElektra GmbH einen Anspruch auf Zahlung von 42,5 Millionen Euro,
3. die RWE Nuclear GmbH einen Anspruch auf Zahlung von 20 Millionen Euro.

(2) Als Ausgleich für Elektrizitätsmengen aus den Elektrizitätsmengenkontingenten der Kernkraftwerke Brunsbüttel, Krümmel und Mülheim-Kärlich gemäß Anlage 3 Spalte 2, die auf Grund des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704) in konzerneigenen Kernkraftwerken nicht verwertet werden können, hat

1. die RWE Nuclear GmbH einen Anspruch auf Zahlung von 860,398 Millionen Euro für Elektrizitätsmengen von 25 900,00 Gigawattstunden des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich,
2. die Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH einen Anspruch auf Zahlung von
 - a) 243,606 025 Millionen Euro für Elektrizitätsmengen von 7 333,113 Gigawattstunden des Kernkraftwerks Brunsbüttel und
 - b) 1,181 809 277 Milliarden Euro für Elektrizitätsmengen von 41 022,555 Gigawattstunden des Kernkraftwerks Krümmel.

(3) Der Bund fordert einen Ausgleich, der auf Grund der Absätze 1 und 2 geleistet worden ist, zurück, soweit die Europäische Kommission durch bestandskräftigen Beschluss gemäß Artikel 9 Absatz 5 oder Artikel 13 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9) oder ein Unionsgericht rechtskräftig festgestellt hat, dass der Ausgleich eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe ist. Der zurückzuzahlende Betrag ist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruchsinhaber ihn empfangen hat, in Höhe des von der Europäischen Kommission festgelegten Zinssatzes auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1; L 25 vom 28.1.2005, S. 74; L 131 vom 25.5.2005, S. 45), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/2105 (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 19) geändert worden ist, zu verzinsen.

§ 7f

Zahlung an den Bund

Werden Elektrizitätsmengen aufgrund von § 7 Absatz 1b Satz 1 und 4 vom Kernkraftwerk Krümmel auf das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 übertragen, hat die EnBW

Energie Baden-Württemberg AG dem Bund für jede hieraus erzeugte Megawattstunde einen Betrag in Höhe von 13,92 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen.

§ 7g

Ermächtigung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie werden ermächtigt, für die Bundesrepublik Deutschland mit der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, der E.ON SE, der RWE AG und der Vattenfall AB sowie Gesellschaften, an denen sie unmittelbar oder mittelbar Anteile halten und die durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes betroffen sind, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen. In dem Vertrag dürfen die aus den §§ 7e und 7f folgenden Rechte und Pflichten zusätzlich geregelt werden. In dem Vertrag können zudem insbesondere konkretisierende Regelungen getroffen werden

1. zu Elektrizitätsmengenübertragungen auf Grund von § 7 Absatz 1b,
2. zur Rückzahlung von Erlösen aus Elektrizitätsmengenübertragungen auf Grund von § 7 Absatz 1b,
3. zur konzernbezogenen Zuordnung von Elektrizitätsmengen gemäß Anlage 3 Spalte 2,
4. zu Ausgleichszahlungen auf Grund von § 7e Absatz 2 für in konzerneigenen Kernkraftwerken nicht verwertbare Elektrizitätsmengen gemäß Anlage 3 Spalte 2, einschließlich der dazugehörigen Auszahlungsmodalitäten,
5. zur Zahlungsverpflichtung der EnBW Energie Baden-Württemberg AG gegenüber dem Bund auf Grund von § 7f,
6. zu Ausgleichszahlungen für entwertete Investitionen auf Grund von § 7e Absatz 1, einschließlich der dazugehörigen Auszahlungsmodalitäten,
7. zur Anpassung der Ausgleichsregelungen, soweit die Europäische Kommission, ohne dass sie einen Beschluss erlässt, Beanstandungen äußert oder Änderungen anregt,
8. zur Anpassung der Ausgleichsregelungen, soweit eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission bestandskräftig mit Auflagen und Bedingungen verbunden wird,
9. zur Anpassung der Ausgleichsregelungen, soweit die Europäische Kommission durch bestandskräftigen Beschluss oder ein Unionsgericht rechtskräftig festgestellt hat, dass der Ausgleich eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe ist,
10. zur Durchsetzung des Unionsrechts und zur Rückforderung des Ausgleichs durch den Bund, soweit die Europäische Kommission durch bestandskräftigen Beschluss oder ein Unionsgericht rechtskräftig festgestellt hat, dass der Ausgleich eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe ist,
11. zur Ruhendstellung und Beendigung von Klage- und Schiedsgerichtsverfahren einschließlich der Rücknahme anhängiger Rechtsbehelfe,

12. zur Rücknahme von Anträgen, die auf Grund von § 7e des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (BGBl. I S. 1122) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eingereicht worden sind,
13. zum Verzicht auf Ansprüche und Rechtsbehelfe, insbesondere auf Klage- und Schiedsgerichtsverfahren.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Oktober 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Vom Beendigungsgesetz 2002 bis zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes von 2011

Mit dem Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) hatte der Gesetzgeber entschieden, die kommerzielle Kernenergienutzung nur noch für einen begrenzten Zeitraum zuzulassen. Zu diesem Zweck wurden den einzelnen Kernkraftwerken Elektrizitätsmengen zugeordnet, nach deren Verbrauch die Berechtigung des jeweiligen Kernkraftwerks zum Leistungsbetrieb erlischt. Unter bestimmten Voraussetzungen war es möglich, die zugewiesenen Elektrizitätsmengen auf andere Anlagen zu übertragen. Auch dem Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich ordnete das Beendigungsgesetz von 2002 auf Grundlage eines gerichtlich geschlossenen Vergleichs Elektrizitätsmengen zu, obgleich es nicht im Leistungsbetrieb war.

Mit dem Elften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1814) beschloss der Gesetzgeber, die Kernenergie als Brückentechnologie über den bis dahin gesetzlich vorgesehenen Umfang hinaus für einen Übergangszeitraum zu nutzen. Hierzu gewährte der Gesetzgeber den zum damaligen Zeitpunkt im Leistungsbetrieb befindlichen Kernkraftwerken – über die Elektrizitätsmengen des Beendigungsgesetzes von 2002 hinaus – zusätzliche Elektrizitätsmengen, nach deren Verbrauch die Berechtigung des jeweiligen Kernkraftwerks zum Leistungsbetrieb erlischt. An der grundsätzlichen Entscheidung des Beendigungsgesetzes von 2002, die Kernenergie nur noch für einen begrenzten Zeitraum zu nutzen, wurde demnach festgehalten.

Im März 2011 ereignete sich die Reaktorkatastrophe von Fukushima. Der Gesetzgeber beschloss daraufhin mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704), die mit dem Elften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen wieder zu streichen und die kommerzielle Nutzung der Kernenergie zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestaffelt bis spätestens 2022 zu beenden. Das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes kehrte damit im Ergebnis zu der Rechtslage vor dem Elften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zurück, ergänzt um feste Enddaten für den Leistungsbetrieb der einzelnen Kernkraftwerke.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016

Gegen das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes waren verschiedene Verfassungsbeschwerden erhoben worden, die durch das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 6. Dezember 2016 entschieden wurden (BGBl. I S. 3451). In seinem Urteil bestätigte das Bundesverfassungsgericht, dass das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes mit dem Ziel der Beschleunigung des Atomausstiegs weitgehend im Einklang mit dem Grundgesetz steht. Demnach durfte der Gesetzgeber die Reaktorkatastrophe von Fukushima als Anlass nehmen, zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Umwelt den Atomausstieg durch die Streichung der mit dem Elften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen und durch die zeitlich gestaffelte Beendigung der kommerziellen Nutzung der Kernenergie bis spätestens 2022 zu beschleunigen.

Das Bundesverfassungsgericht stellte – gemessen an der Gesamtregelung – lediglich in zwei Punkten des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes verfassungsrechtlichen Korrekturbedarf fest. Demnach ist das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes insoweit mit Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar, als es keine Regelung zum Ausgleich für Investitionen vorsieht, die zwischen dem 28. Oktober 2010 und dem 16. März 2011 im berechtigten Vertrauen auf die durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen in den Kernkraftwerken vorgenommen wurden, durch den durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes angeordneten Entzug der zusätzlichen Elektrizitätsmengen jedoch entwertet worden sind. Zudem ist das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes mit Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz insoweit unvereinbar, als es nicht eine im Wesentlichen vollständige Verstromung der den Kernkraftwerken in Anlage 3 Spalte 2 zum Atomgesetz zugewiesenen Elektrizitätsmengen sicherstellt und keinen angemessenen Ausgleich gewährt.

Das Bundesverfassungsgericht stellte im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes fest, dass aller Voraussicht nach alle Kernkraftwerke, die über den 6. August 2011 hinaus betrieben werden dürfen, die ihnen mit dem Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität von 2002 zugewiesenen Elektrizitätsmengen bis zu den durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes festgelegten Abschaltterminen vollständig verstromen könnten. Dies gelte nicht für die Kernkraftwerke, die mit dem Inkrafttreten des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes am 6. August 2011 ihre Berechtigung zum Leistungsbetrieb verloren haben und für die dem Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich zugeordneten Elektrizitätsmengen. Bei der Prognose, inwieweit diese Elektrizitätsmengen nach Übertragung auf betriebsfähige Kernkraftwerke innerhalb ihrer Restlaufzeiten zusätzlich zu deren eigenen Elektrizitätsmengen verbraucht werden könnten, legte das Bundesverfassungsgericht eine konzerninterne Betrachtung zugrunde. Denn die Beschwerdeführer der Verfassungsbeschwerdeverfahren müssten sich im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Inhalts- und Schrankenbestimmung ihres Eigentums darauf verweisen lassen, dass sie in einem Kernkraftwerk wegen des Erreichens des Abschaltzeitpunkts nicht mehr verwertbare Elektrizitätsmengen auf ein anderes Kernkraftwerk des eigenen Konzerns oder anteilsgemäß auf ein Kernkraftwerk übertragen können, an dem sie zumindest Eigentumsanteile halten. Auf dieser Grundlage gelangte das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis, dass RWE und Vattenfall angesichts der gesetzlich festgelegten Restlaufzeiten ihrer Anlagen substantielle Teile ihrer Elektrizitätsmengen von 2002 nicht konzernintern ausnutzen könnten, wohingegen E.ON und EnBW über mehr Verstromungskapazität verfügten, als sie zur Verwertung ihrer Reststrommengen von 2002 benötigten. Laut Bundesverfassungsgericht wiege diese Beeinträchtigung schwer und sei in Abwägung mit dem Ziel der beschleunigten Beendigung der Kernenergienutzung für die Beschwerdeführerinnen – die Betreibergesellschaft des Kernkraftwerks Krümmel, Vattenfall und RWE – unzumutbar. Das zu erwartende Verstrombarkeitsdefizit sei erheblich und betreffe eine besonders vertrauenswürdige Position. So komme den durch das Beendigungsgesetz von 2002 zugewiesenen Elektrizitätsmengen ein besonderer Bestandsschutz zu. Sie seien Teil einer Übergangsregelung, die einen besonderen Vertrauensschutz bezwecke. Zudem seien RWE und Vattenfall unzumutbar gegenüber den konkurrierenden Unternehmen E.ON und EnBW benachteiligt, die ihre Elektrizitätsmengen innerhalb der Laufzeit ihrer Kernkraftwerke vollständig verwerten könnten.

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 10. Juli 2018

Der Gesetzgeber war verpflichtet, bis zum 30. Juni 2018 eine Neuregelung zu schaffen. In Ansehung dessen beschloss der Gesetzgeber das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 10. Juli 2018, welches vorsah, die verfassungsrechtlichen Beanstandungen durch die Regelung eines angemessenen finanziellen Ausgleichs zu beseitigen. Zum einen war die Einfügung einer Ausgleichsregelung für Investitionen vorgesehen, die zwischen dem 28. Oktober 2010 und dem 16. März 2011 im berechtigten Vertrauen auf die

durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen in den Kernkraftwerken vorgenommen, durch den durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes angeordneten Entzug der zusätzlichen Elektrizitätsmengen jedoch entwertet worden waren. Zum anderen war – in Bezug auf das vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Verstromungsdefizit – die Einfügung einer Ausgleichsregelung vorgesehen, wonach die Genehmigungsinhaber der Kernkraftwerke Brunsbüttel, Krümmel und Mülheim-Kärlich einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich in Geld erhalten, soweit die diesen Kernkraftwerken nach Anlage 3 Spalte 2 zum Atomgesetz ursprünglich zugewiesenen Elektrizitätsmengen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 nicht erzeugt und nicht auf ein anderes Kernkraftwerk übertragen würden (§ 7f Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes). Der Ausgleich sollte für das Kernkraftwerk Brunsbüttel auf zwei Drittel und für das Kernkraftwerk Krümmel auf die Hälfte der Elektrizitätsmengen nach Satz 1 begrenzt sein (§ 7f Absatz 1 Satz 2 in der Fassung des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes). Dies entsprach dem jeweiligen Beteiligungsanteil Vattenfalls an den Betreibergesellschaften dieser Kernkraftwerke. Zudem war eine Bemühensobliegenheit vorgesehen, wonach der Ausgleichsberechtigte nachweisen sollte, dass er sich unverzüglich nach Inkrafttreten des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 ernsthaft um eine Übertragung der ausgleichsfähigen Elektrizitätsmengen auf Grund von § 7 Absatz 1b des Atomgesetzes zu angemessenen Bedingungen bemüht habe (§ 7f Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes).

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 2020

Mit Beschluss vom 29. September 2020 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass der Gesetzgeber auch für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2018 weder durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes noch durch ein anderes Gesetz eine Neuregelung in Kraft gesetzt habe, die eine im Wesentlichen vollständige Verstromung der den Kernkraftwerken in Anlage 3 Spalte 2 zum Atomgesetz zugewiesenen Elektrizitätsmengen sicherstellt oder einen angemessenen Ausgleich für nicht mehr verstrombare Teile dieser Elektrizitätsmengen gewährt. Der Gesetzgeber bleibe demzufolge zur Neuregelung verpflichtet, um die bereits mit dem Urteil vom 6. Dezember 2016 festgestellten verfassungsrechtlichen Beanstandungen zu beseitigen. Das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes sei als solches bereits nicht in Kraft getreten. Selbst ein unverändertes Inkrafttreten des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes reiche nicht aus, um den durch das Urteil vom 6. Dezember 2016 festgestellten Verfassungsverstoß zu beenden. So ergebe sich ohne vollständige Prüfung des nicht in Kraft getretenen Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes, dass die Bestimmungen des einzufügenden § 7f Absatz 1 nicht dafür sorgten, dass der mit der gesetzlichen Festlegung fester Abschalttermine der Kernkraftwerke verbundene Eigentumseingriff des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes nunmehr die Grenzen der Verhältnismäßigkeit wahre.

Die vom Gesetzgeber im Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vorgesehene Bemühensobliegenheit sei unzumutbar und perpetuiere insoweit die im Urteil vom 6. Dezember 2016 festgestellte Unverhältnismäßigkeit des Eigentumseingriffs. Von Verfassung wegen sei zwar nichts dagegen einzuwenden, dass eine staatliche Ausgleichszahlung unterbleibe, wenn eine zumutbare Vermarktungsmöglichkeit ausgeschlagen worden sei. Unzumutbar sei hier jedoch, dass die Beschwerdeführerinnen im Handlungszeitpunkt nicht wissen könnten, auf welche Übertragungsbedingungen sie sich einlassen müssten, und die Regelung ihnen damit aufbürde, entweder potentiell unangemessene Konditionen zu akzeptieren oder aber zu riskieren, kompensationslos auszugehen.

Darüber hinaus lasse sich – so das Bundesverfassungsgericht – auch hinsichtlich der quantitativen Begrenzung des Ausgleichsanspruchs auf zwei Drittel der Elektrizitätsmengen des Kernkraftwerks Brunsbüttel und die Hälfte der Elektrizitätsmengen des Kernkraftwerks Krümmel die Gefahr einer verfassungswidrigen Anspruchskürzung nicht von vornherein von der Hand weisen. Aus Sicht Vattenfalls als Anteilseigner der Betreibergesellschaften

der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel, könne es hierzu kommen, wenn Vattenfall – nachdem alle möglichen Übertragungen von Elektrizitätsmengen von Brunsbüttel und Krümmel durchgeführt sind – die nach § 7f Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes für verbleibende Elektrizitätsmengen zu beanspruchende staatliche Ausgleichsleistung aus gesellschaftsrechtlichen Gründen mit der dem E.ON-Konzern angehörenden PreussenElektra als anderer Anteilseignerin der Betreibergesellschaften teilen müsste. Würde dieser Anteil dann nach § 7f Absatz 1 Satz 2 in der Fassung des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes nochmals um ein Drittel oder die Hälfte gekürzt, ohne dass Vattenfall zuvor in solchem Maße von der Übertragung von Reststrommengen hätte profitieren können, erhalte Vattenfall in der Summe nicht das verfassungsrechtlich gebotene Äquivalent einer im Wesentlichen vollständigen Verstromung der ihr rechnerisch für die Kraftwerke Brunsbüttel und Krümmel im Jahr 2002 zugewiesenen Reststrommengen. Darüber hinaus könne je nach konkreter Ausgestaltung PreussenElektra genauso belastet sein wie Vattenfall; zum Vorteil des Staatshaushalts könnten verbleibende Elektrizitätsmengen finanziell unausgeglichen bleiben. Ebenso würde die im Urteil vom 6. Dezember 2016 festgestellte Eigentumsbeeinträchtigung durch eine Beteiligung PreussenElektras am Ausgleichsanspruch nach § 7f Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vertieft, wenn – obgleich PreussenElektra die auf sie entfallenden anteiligen Elektrizitätsmengen aus den Kernkraftwerken Brunsbüttel und Krümmel wirtschaftlich eigennützig hätte verwerten dürfen – für die dann aus dem Kontingent Vattenfalls stammenden übrig bleibenden Elektrizitätsmengen über § 7f Absatz 1 Satz 1 dennoch mittelbar auch PreussenElektra ein Ausgleich in Geld gewährt würde.

Weitere gerichtliche Auseinandersetzungen

Daneben haben Energieversorgungsunternehmen mit Blick auf die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 und in Ansehung des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes weitere Klagen vor den Fachgerichten erhoben. Darüber hinaus ist wegen des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes ein Schiedsgerichtsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (International Centre for Settlement of Investment Disputes – ICSID) aufgrund des Vertrages über die Energiecharta (BGBl. 1997 II S. 4, 5) anhängig.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 29. September 2020 auf die sehr abweichenden Auffassungen der Beteiligten hingewiesen, wie die im Einzelnen hochkomplexen Fragen gelöst werden sollen, die aus den gemeinsamen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen zweier Konzerne (E.ON und Vattenfall) an den Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel resultieren, von denen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 jedoch nur ein Konzern ausgleichsberechtigt ist. Es ist unklar, wie eine Neuregelung des Gesetzgebers in Anbetracht dieser komplexen Sach- und Rechtslage verfassungsgemäß auszugestalten wäre. Es ist davon auszugehen, dass eine Neuregelung durch den Gesetzgeber, die nicht im Einvernehmen mit den Energieversorgungsunternehmen getroffen wird, Gegenstand weiterer gerichtlicher Auseinandersetzungen würde. Auf absehbare Zeit bestünde somit keine Gewissheit, ob die sich aus dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes ergebenden Beeinträchtigungen von verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen verfassungsgemäß behoben wären. Auch mit Blick auf die beeinträchtigten Grundrechtspositionen der Betroffenen ist es jedoch geboten, nicht erst eine endgültige Klärung der zwischen den Beteiligten strittigen Rechtsfragen über den Verlauf mehrerer weiterer Jahre auf dem Rechtsweg abzuwarten.

Aus diesem Grunde ist es das Ziel dieses Gesetzes, die sich aus dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes ergebenden Beeinträchtigungen von verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen für die betroffenen Energieversorgungsunternehmen im Ein-

klung mit der Verfassung zu beheben und alle hiermit verbundenen zwischen den Beteiligten strittigen Rechtsfragen in gegenseitigem Einvernehmen abschließend so zu regeln, dass im Zusammenhang mit dem beschleunigten Atomausstieg zwischen den Beteiligten endgültig Rechtsfrieden herrscht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch § 7e werden zwei Anspruchsgrundlagen auf finanziellen Ausgleich zu Gunsten der herein bezeichneten Energieversorgungsunternehmen geschaffen.

§ 7e Absatz 1 regelt finanzielle Ausgleichsansprüche zu Gunsten von EnBW, RWE und der zu E.ON gehörenden PreussenElektra als Ausgleich für Investitionen, die im berechtigten Vertrauen auf die durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich zugewiesenen Elektrizitätsmengen vorgenommen, durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes jedoch entwertet wurden. Die Ausgleichsregelung trägt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 in dem verfassungsrechtlich erforderlichen Umfang Rechnung. So hatte das Bundesverfassungsgericht das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes insoweit für mit Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar erklärt, als es keine Regelung zum Ausgleich für Investitionen vorsieht, die im berechtigten Vertrauen auf die im Jahr 2010 zusätzlich gewährten Zusatzstrommengen vorgenommen, durch dieses aber entwertet wurden.

§ 7e Absatz 2 regelt finanzielle Ausgleichsansprüche zu Gunsten von RWE für einen festgelegten Umfang an Elektrizitätsmengen des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich und zu Gunsten von Vattenfall für einen jeweils festgelegten Umfang an Elektrizitätsmengen der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel. Die Ausgleichsregelung trägt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 in dem verfassungsrechtlich erforderlichen Umfang Rechnung. So hatte das Bundesverfassungsgericht das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes insoweit für mit Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes für unvereinbar erklärt, soweit es dazu führt, dass RWE und Vattenfall substantielle Teile ihrer Elektrizitätsmengen von 2002 nicht konzernintern nutzen können und es keinen angemessenen Ausgleich hierfür gewährt.

§ 7g enthält eine Ermächtigung, für die Bundesrepublik Deutschland einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den dort bezeichneten Energieversorgungsunternehmen und den Gesellschaften, an denen sie mittelbar und unmittelbar Anteile halten und die durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes betroffen sind, zu schließen.

III. Alternativen

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung zu treffen, um die verfassungsrechtlichen Beanstandungen des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes zu beseitigen.

Soweit das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 6. Dezember 2016 weitere Optionen zur Behebung der aufgezeigten verfassungsrechtlichen Beanstandungen benennt, werden diese Optionen nicht verfolgt. Die Verlängerung von Laufzeiten für individuelle Kernkraftwerke könnte zwar die haushaltsmäßigen Belastungen reduzieren, widerspricht jedoch dem mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes verfolgten Ziel des Gesetzgebers der frühestmöglichen Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen und den Schutz gegen Gefahren, die bei dem Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, hat der Bund gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen in Artikel 1 betreffen die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken und unterfallen damit der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Mit Blick auf die einschlägige Asteris-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bestätigte die Europäische Kommission der Bundesregierung, dass die Maßnahme keiner förmlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union bedarf, wenn die Neuregelung mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in Einklang steht und nicht darüber hinausgeht. Dass die Neuregelung mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in Einklang steht und nicht darüber hinausgeht, ergibt sich aus den Darlegungen im Begründungsteil.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die konsequente Fortführung des beschleunigten Atomausstiegs leistet einen substanziellen Beitrag zur Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Im Lichte der Reaktorkatastrophe von Fukushima beschloss die Bundesregierung, die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Das vom Bundestag daraufhin verabschiedete Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes befristet die Berechtigungen der Kernkraftwerke zum Leistungsbetrieb zeitlich gestaffelt bis zum 31. Dezember 2022, wodurch das mit der Kernenergienutzung verbundene Risiko lediglich noch für einen begrenzten Zeitraum hingenommen wird. Die durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vorgesehene zeitliche Staffelung der Berechtigungen der Kernkraftwerke zum Leistungsbetrieb und das feste Enddatum für die friedliche Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Deutschland sind anlässlich der nun erforderlichen Neuregelung beizubehalten. Zum einen werden hierdurch die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt, indem der Leistungsbetrieb der Kernkraftwerke schnellstmöglich und spätestens am 31. Dezember 2022 endet. Zum anderen wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die dauerhaft tragfähige Entwicklung gestärkt, da ein Anreiz zur Schaffung anderweitiger Elektrizitätserzeugungskapazitäten besteht, die risikoärmer als die Kernenergienutzung sind. Die frühestmögliche Beendigung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität dient dazu, eine gesunde Umwelt zu erhalten, eine zukunftsfähige Energieversorgung auszubauen und den Konsum umwelt- und sozialverträglich zu gestalten.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen durch die Ausgleichsansprüche aufgrund von § 7e Haushaltsausgaben in Höhe von 2, 428 313 302 Milliarden Euro. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt und durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bewirtschaftet werden.

Die Haushalte der Länder und der Kommunen werden nicht belastet.

3. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Wirtschaft

Das Gesetz bedingt einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 38 592 Euro.

Der Erfüllungsaufwand entsteht im Bereich der Energiewirtschaft durch die Verhandlungen der Energieversorgungsunternehmen mit der Bundesrepublik Deutschland zur Schließung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Die Verhandlungen erstrecken sich über insgesamt drei Verhandlungstermine mit einer durchschnittlichen Verhandlungsdauer von je fünf Stunden mit durchschnittlich acht Teilnehmern. Jeder Verhandlungstermin erfordert für jeden Teilnehmer eine Vorbereitung von durchschnittlich 15 Stunden. Die Verhandlungen haben komplexe Fragestellungen mit hohem Schwierigkeitsgrad zum Gegenstand, so dass für die Gespräche an den Verhandlungstagen und für deren Vorbereitung aufgrund der Lohnkostentabelle Wirtschaft ein Stundensatz von 80,40 Euro zugrunde zu legen ist. Auf dieser Grundlage ergibt sich für die Wirtschaft einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 38 592 Euro (480 Stunden x 80,40 Euro/Stunde).

Der Gesetzentwurf begründet keinen Anwendungsfall der „One in, one out – Regelung“ für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung. Zum einen setzt der Gesetzentwurf die an den Gesetzgeber gerichtete Verpflichtung des Bundesverfassungsgerichts um, eine Neuregelung zu treffen, um die verfassungsrechtlichen Beanstandungen des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes zu beseitigen. Zum anderen handelt es sich um einmaligen Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Das Gesetz bedingt einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 35 316 Euro.

Der Erfüllungsaufwand entsteht für den Bund durch die Verhandlungen mit den Energieversorgungsunternehmen zur Schließung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Die Verhandlungen erstrecken sich über insgesamt drei Verhandlungstage mit einer durchschnittlichen Verhandlungsdauer von je fünf Stunden mit durchschnittlich sechs Teilnehmern. Jeder Verhandlungstermin erfordert für jeden Teilnehmer eine Vorbereitung von durchschnittlich 25 Stunden. Die Verhandlungen haben komplexe Fragestellungen mit hohem Schwierigkeitsgrad zum Gegenstand, so dass für die Gespräche an den Verhandlungstagen und für deren Vorbereitung aufgrund der Lohnkostentabelle Verwaltung ein Stundensatz von 65,40 Euro zugrunde zu legen ist. Auf dieser Grundlage ergibt sich für den Bund einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 35 316 Euro (540 Stunden x 65,40 Euro/Stunde). Weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht für den Bund im Zusammenhang mit der Erfüllung von Pflichten aufgrund dieses Gesetzentwurfs. Dies betrifft die verwaltungsgemäße Anweisung der Zahlungen an die Anspruchsberechtigten in Erfüllung der Ausgleichspflicht des Bundes aufgrund von § 7e. Da der hiermit verbundene Arbeitsaufwand geringfügig ist, ist der insoweit entstehende Erfüllungsaufwand vernachlässigbar.

Für die Länder und die Kommunen sind Ausgaben mangels Vollzugsaufwand nicht gegeben.

4. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Strompreise und ggf. auch auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen dienen dazu, die vom Bundesverfassungsgericht festgestellten verfassungsrechtlichen Defizite des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes zu beseitigen. Eine Befristung oder Evaluierung kommen daher nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Atomgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7 Absatz 1b)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung unter Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Aufgrund des Satzes 5 sind in einem jeweils festgelegten Umfang Elektrizitätsmengen aus den Elektrizitätsmengenkontingenten der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel gemäß Anlage 3 Spalte 2 von einer Übertragung aufgrund der Sätze 1 bis 4 ausgenommen. Hierbei handelt es sich jeweils um Elektrizitätsmengen der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel, die in konzerneigenen Kernkraftwerken von Vattenfall nicht erzeugt werden können und somit aufgrund § 7e Absatz 2 ausgleichspflichtig sind. Um eine etwaige Doppelkompensation von Elektrizitätsmengen auszuschließen, sind sie von einer Übertragung aufgrund der Sätze 1 bis 4 ausgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 1d)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung unter Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Aufgrund des Satzes 2 sind in einem festgelegten Umfang Elektrizitätsmengen aus dem Elektrizitätsmengenkontingent des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich gemäß Anlage 3 Spalte 2 von einer Übertragung aufgrund von Absatz 1b Satz 1 bis 3 ausgenommen. Hierbei handelt es sich um Elektrizitätsmengen, die in konzerneigenen Kernkraftwerken von RWE nicht erzeugt werden können und somit aufgrund § 7e Absatz 2 ausgleichspflichtig sind. Um eine etwaige Doppelkompensation von Elektrizitätsmengen auszuschließen, sind sie von einer Übertragung aufgrund von Absatz 1 b Satz 1 bis 3 ausgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 7e bis § 7g)

§ 7e

Durch § 7e werden zwei Anspruchsgrundlagen auf finanziellen Ausgleich geschaffen, die dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 in dem verfassungsrechtlich erforderlichen Umfang Rechnung tragen. Zudem ist vorsorglich ein Anspruch des Bundes auf Rückforderung eines geleisteten Ausgleichs vorgesehen, soweit die Europäische Kommission durch bestandskräftigen Beschluss oder ein Unionsgericht rechtskräftig festgestellt hat, dass der Ausgleich eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe ist.

§ 7e Absatz 1 regelt finanzielle Ausgleichsansprüche zu Gunsten von EnBW, RWE und der zu E.ON gehörenden PreussenElektra als Ausgleich für Investitionen, die im berechtigten Vertrauen auf die durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich zugewiesenen Elektrizitätsmengen vorgenommen, durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes jedoch entwertet wurden. Alle drei Anspruchsberechtigten hatten – auf Grundlage der vom Gesetzgeber mit dem (nicht in Kraft getretenen) Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes beschlossenen Ausgleichsregelung für entwertete Investitionen in die Laufzeitverlängerung – Anträge auf angemessenen Ausgleich für Investitionen in die Kernkraftwerke Biblis A, Grafenrheinfeld, Isar 1, Philippsburg 1, Neckarwestheim 1 und Unterweser bei der zuständigen Behörde gestellt. Die durch die Ausgleichsregelung vorgesehene Ausgleichshöhe berücksichtigt die im Rahmen der begonnenen Verwaltungsverfahren gemachten Angaben der Anspruchsberechtigten in ihren Anträgen. Bei der Bemessung der Ausgleichshöhe wurden – wie aus dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Energieversorgungsunternehmen zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag hervorgeht – etwaige Zinsen und etwaige auf den Ausgleich von den Ausgleichsberechtigten zu leistende Steuerzahlungen berücksichtigt. Die Energieversorgungsunternehmen verpflichten sich in dem zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag, ihre bei der zuständigen Behörde gestellten Anträge zurückzunehmen und keine neuen Verfahren anzustrengen.

§ 7e Absatz 2 regelt finanzielle Ausgleichsansprüche zu Gunsten von RWE für einen festgelegten Umfang an Elektrizitätsmengen des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich und zu Gunsten von Vattenfall für einen jeweils festgelegten Umfang an Elektrizitätsmengen der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel. Der Ausgleich gewährleistet, dass RWE und Vattenfall im Verhältnis zu den Unternehmen EnBW und der zum E.ON-Konzern gehörenden PreussenElektra gleichgestellt werden. Damit entfällt die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 6. Dezember 2016 beanstandete Ungleichbehandlung von RWE und Vattenfall.

Die für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich auszugleichenden Elektrizitätsmengen von 25 900 Gigawattstunden können in konzerneigenen Kernkraftwerken von RWE nicht erzeugt werden und sind somit ausgleichspflichtig. Die für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich in Anlage 3 Spalte 2 zum Atomgesetz aufgeführten Elektrizitätsmengen wurden zugewiesen als Gegenleistung für die Rücknahme einer Klage auf Schadensersatz gegen das Land Rheinland-Pfalz und für die Rücknahme eines Genehmigungsantrags für das Kernkraftwerk.

Hinsichtlich unverwertbarer Elektrizitätsmengen der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel ist allein Vattenfall anspruchsberechtigt bezüglich eines finanziellen Ausgleichs. Gleichzeitig vereinbaren die zu E.ON gehörende PreussenElektra und Vattenfall in dem zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag, dass die mit Datum vom 6. August 2011 (Tag des Inkrafttretens des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes) auf PreussenElektra entfallenden Elektrizitätsmengen beider Anlagen PreussenElektra zugeordnet und unentgeltlich von PreussenElektra genutzt werden können. Vertraglich wird vereinbart,

dass bereits getätigte Elektrizitätsmengenübertragungen auf andere Kernkraftwerke aufgrund von § 7 Absatz 1b des Atomgesetzes bestehen bleiben, jedoch Zahlungen PreussenElektra an Vattenfall zinslos rückabgewickelt werden. Auf diese Weise wird der Betrachtung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 Rechnung getragen und PreussenElektra in die Lage versetzt, die ihr somit zugeordneten Anteile an den Elektrizitätsmengen der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel konzernintern in eigenen Kernkraftwerken zu verwerten. Folglich sind allein Elektrizitätsmengen der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel, die auf Vattenfall entfallen und Vattenfall zugeordnet sind, Gegenstand der Ausgleichsregelung. Der zu schließende öffentlich-rechtliche Vertrag lässt offen, ob die Elektrizitätsmengen der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel, über die mit Datum vom 6. August 2011 anteilig PreussenElektra und Vattenfall wirtschaftlich verfügen können, den Unternehmen rechnerisch, wirtschaftlich oder rechtlich zugeordnet sind.

Es können Elektrizitätsmengen in einem Umfang von 7,333 113 Gigawattstunden für das Kernkraftwerk Brunsbüttel und in einem Umfang von 28 022,555 Gigawattstunden für das Kernkraftwerk Krümmel nicht in konzerneigenen Kernkraftwerken von Vattenfall erzeugt werden und sind somit ausgleichspflichtig. Bezüglich der Sonderkonstellation für weitere Elektrizitätsmengen im Umfang von 2 000 Gigawattstunden wird auf die Ausführungen zu § 7f verwiesen.

Zusätzlich zu den unverwertbaren Elektrizitätsmengen wird für das Kernkraftwerk Krümmel für Elektrizitätsmengen in einem Umfang von 13 000 Gigawattstunden ein – im Vergleich zur Ausgleichshöhe für unverwertbare Elektrizitätsmengen – der Höhe nach geringerer Ausgleich geleistet. Hierbei handelt es sich um Elektrizitätsmengen, die nicht in konzerneigenen Kernkraftwerken von Vattenfall erzeugt werden können. Jedoch können sie in den verbliebenen mehrheitlich PreussenElektra gehörenden Kernkraftwerken bis zur endgültigen Beendigung des Leistungsbetriebs rechnerisch erzeugt werden. PreussenElektra verpflichtet sich zur Übernahme dieser Elektrizitätsmengen zu einem mit Vattenfall verhandelten und vereinbarten Kaufpreis. Da dieser unterhalb des zu zahlenden Ausgleichs für die unverwertbaren Elektrizitätsmengen liegt, verpflichtet sich der Bund vertraglich, diesen Kaufpreis je Megawattstunde um einen vereinbarten Betrag für jede Megawattstunde aufzustocken und an Vattenfall zu zahlen. Die Verpflichtung zur vertraglichen Übernahme durch PreussenElektra sorgt dafür, die finanziellen Belastungen durch den Ausgleich für den Bundeshaushalt möglichst gering zu halten. Ohne Übernahme dieser Elektrizitätsmengen durch PreussenElektra müsste der Bund sie zu Gunsten von Vattenfall – mangels Verwertbarkeit in konzerneigenen Kernkraftwerken – nach dem Maßstab ausgleichen, der für die Bemessung der Ausgleichshöhe unverwertbarer Elektrizitätsmengen Anwendung findet.

Die Ausgleichshöhe für die unverwertbaren Elektrizitätsmengen von RWE und Vattenfall beruht auf der realen Strompreisentwicklung ab 2019, abzüglich der Vollkosten und der Berücksichtigung weiterer Parameter. Bei der Bemessung der Ausgleichshöhe wurden – wie aus dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Energieversorgungsunternehmen zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag hervorgeht – etwaige Zinsen und etwaige auf den Ausgleich von den Ausgleichsberechtigten zu leistende Steuerzahlungen berücksichtigt. Die Ausgleichsberechtigten werden damit so gestellt, wie die Unternehmen, die ihre Elektrizitätsmengen in diesem Zeitraum in eigenen Anlagen erzeugen können. Der Ausgleich trägt damit der vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Ungleichbehandlung Rechnung und erreicht insgesamt das gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 erforderliche Maß. Eine Überkompensation erfolgt nicht.

Im Hinblick auf die finanziellen Grundlagen der vorgesehenen Ausgleichsleistungen liegt der Bundesregierung eine Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton vor. Danach wurden die konzeptionelle Grundlage und die rechnerische Ableitung des Ausgleichsbetrages von 33,22 Euro je Megawattstunde nachvollzogen. Die Stellungnahme kommt zu der abschließenden Gesamtwürdigung, dass die Ableitung des Betrages einem objektivierenden und in sich konsistenten Bewertungskonzept folgt, die

Werttreiber nachvollziehbar abgeleitet und plausibel sind und die Berechnung rechnerisch nachvollziehbar ist und zu einem für den Bewertungszweck angemessenen Ergebnis führt.

§ 7f

§ 7f regelt einen Anspruch des Bundes für folgende Sonderkonstellation: Es können Elektrizitätsmengen des Kernkraftwerks Krümmel in einem Umfang von 28 022,555 Gigawattstunden nicht in konzerneigenen Kernkraftwerken von Vattenfall erzeugt werden und sind somit aufgrund von § 7e Absatz 2 ausgleichspflichtig. Hierin eingeschlossen sind Elektrizitätsmengen des Kernkraftwerks Krümmel von 2 000 Gigawattstunden, für die EnBW nach Erzeugung der ihren Kernkraftwerken zugewiesenen Elektrizitätsmengen noch Bedarf haben könnte. Da der Bedarf jedoch mit Unsicherheiten behaftet ist, werden diese Elektrizitätsmengen zu Gunsten von Vattenfall nach dem Maßstab ausgeglichen, der für die Bemessung der Ausgleichshöhe unverwertbarer Elektrizitätsmengen Anwendung findet. Sollten die Elektrizitätsmengen durch EnBW benötigt und erzeugt werden, erhält der Bund aufgrund von § 7f für jede hieraus erzeugte Megawattstunde von EnBW einen festgelegten Betrag ausgezahlt. In diesem Fall würde sich die Belastung des Bundeshaushalts durch den für diese Elektrizitätsmengen zu Gunsten von Vattenfall geleisteten Ausgleich somit um den von EnBW gezahlten Betrag verringern.

§ 7g

§ 7g enthält eine Ermächtigung, für die Bundesrepublik Deutschland einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den dort bezeichneten Energieversorgungsunternehmen (hierbei handelt es sich um die Konzernobergesellschaften der in Deutschland Kernkraftwerke betreibenden Gesellschaften) und den Gesellschaften, an denen sie mittelbar und unmittelbar Anteile halten und die durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes betroffen sind, zu schließen. Durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag dürfen die aus den §§ 7e und 7f folgenden Rechte und Pflichten zusätzlich geregelt werden und weitere konkretisierende Regelungen getroffen werden. Dies ermöglicht, zwischen den Beteiligten strittige Rechtsfragen – z.B. solche, die aus den gemeinsamen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen der zu E.ON gehörenden PreussenElektra und Vattenfalls an den Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel resultieren – im Einvernehmen zwischen allen Beteiligten zu klären. Soweit dazu ermächtigt wird, in dem Vertrag konkretisierende Regelungen für Folgen zu treffen, die sich aus einer beihilferechtlichen Prüfung der Europäischen Kommission ergeben, erfolgt dies vorsorglich aus Gründen der Rechtssicherheit. Die Ermächtigungsgrundlage sieht des Weiteren vor, mit den Energieversorgungsunternehmen und ihren Tochtergesellschaften, die durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes betroffen sind (also etwa den Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke), die Ruhendstellung und Beendigung von Klage- und Schiedsgerichtsverfahren einschließlich der Rücknahme anhängiger Rechtsbehelfe, die Rücknahme von Anträgen, die auf Grund von § 7e des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eingereicht worden sind, sowie den Verzicht auf Ansprüche und Rechtsbehelfe zu vereinbaren. Hierdurch wird zum einen die Rücknahme und Beendigung sämtlicher nationaler und internationaler Rechtsstreitigkeiten gewährleistet, die mit Blick auf das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes, die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 und das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes anhängig sind. Zum anderen wird die Rücknahme der – auf Grundlage der vom Gesetzgeber mit dem (nicht in Kraft getretenen) Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes beschlossenen Ausgleichsregelung für entwertete Investitionen in die Laufzeitverlängerung – eingereichten Anträge auf angemessenen Ausgleich gewährleistet. Schließlich unterbindet der Rechtsbehelfsverzicht die Einlegung von Rechtsbehelfen gleich welcher Art und auf welcher Grundlage aufgrund von Sachverhalten, die den (zu beendenden) anhängigen Rechtsstreitigkeiten zugrunde liegen, oder anderweitig mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes, der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016, dem Sech-

zehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes oder diesem Gesetzentwurf im Zusammenhang stehen. Hiervon ausgenommen sind einzig Rechtsbehelfe, die allein der Durchsetzung von Verpflichtungen und Rechten dienen, die Gegenstand dieses Gesetzesentwurfs oder des zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Es wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.